



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47260

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8,5 J x 20 EH2+

Typ: RC17-8520

Inhaber der ABE
und Hersteller: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
DE-53919 Weilerswist

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47260

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47260

Die ABE Nr. 47260 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 20 EH2+ , Typ RC17-8520, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einprenstiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	RC17-8520 W1	BA17 N27 Ø72.6x60.1	60,1	850	2300	108/5	35
2	RC17-8520 W1	BA16 N20 Ø72.6x63.4	63,4	850	2300	108/5	35
3	RC17-8520 W1	BA14 N22 Ø72.6x65.1	65,1	850	2300	108/5	35
4	RC17-8520 W1	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	850	2300	108/5	35
5	RC17-8520 W1	BA16 N20 Ø72.6x63.4	63,4	850	2300	108/5	49
6	RC17-8520 W1	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	850	2300	108/5	49
7	RC17-8520 O2	ohne Ring	65,1	850	2300	110/5	37
8	RC17-8520 D3	BA25 Ø66.6x57.1	57,1	850	2300	112/5	33
9	RC17-8520 D3	ohne Ring	66,6	850	2300	112/5	33
10	RC17-8520 D3	BA25 Ø66.6x57.1	57,1	850	2300	112/5	45
11	RC17-8520 D3	ohne Ring	66,6	850	2300	112/5	45
12	RC17-8520 W4	BA17 N27 Ø72.6x60.1	60,1	850	2300	114,3/5	38
13	RC17-8520 W4	BA15 N21 Ø72.6x64.2	64,1	850	2300	114,3/5	38
14	RC17-8520 W4	BA13 N23 Ø72.6x66.1	66,1	850	2300	114,3/5	38
15	RC17-8520 W4	BA12 N24 Ø72.6x66.6	66,6	850	2300	114,3/5	38
16	RC17-8520 W4	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	850	2300	114,3/5	38
17	RC17-8520 W4	BA17 N27 Ø72.6x60.1	60,1	850	2300	114,3/5	45
18	RC17-8520 W4	BA15 N21 Ø72.6x64.2	64,1	850	2300	114,3/5	45
19	RC17-8520 W4	BA13 N23 Ø72.6x66.1	66,1	850	2300	114,3/5	45
20	RC17-8520 W4	BA12 N24 Ø72.6x66.6	66,6	850	2300	114,3/5	45
21	RC17-8520 W4	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	850	2300	114,3/5	45
22	RC17-8520 W5	ohne Ring	72,6	850	2200	120/5	38
23	RC17-8520 X10	N40 Ø76.9x72.6	72,6	850	2300	120/5	20
24	RC17-8520 X10	N41 Ø76.9x74.1	74,1	850	2300	120/5	20
25	RC17-8520 C4	ohne Ring	71,6	820	2300	127/5	38
26	RC17-8520 P1	ohne Ring	71,5	950	2300	130/5	50
27	RC17-8520 D5	ohne Ring	84,1	820	2300	130/5	38
28	RC17-8520 W4	A11 Ø72,6x71.6	71,6	850	2300	114,3/5	38
29	RC17-8520 X9	N50 Ø76,9xØ70,1	70,2	850	2200	115/5	40
30	RC17-8520 X9	N51 Ø76,9xØ71,6	71,5	850	2200	115/5	40



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47260

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55042508 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 25.08.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 31.10.2008
Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55042508



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47260

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.